



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 17/2013

**Ordnung über den Zugang und
die Zulassung für den
Masterstudiengang Kultureller Wandel**

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kultureller Wandel

3

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Kultureller Wandel

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG in seiner 25. Sitzung am 05. Juni 2013. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2013 (Az.: 27.5-74509V-2,3,10,88).

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang (Master of Arts – M. A.) Kultureller Wandel.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. ²Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. ³Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) ¹Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. ²Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. ³Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ⁴Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II. Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Kultureller Wandel ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Kulturwissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich

eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

- c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss Kultureller Wandel. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module - insbesondere im Bereich der empirischen Sozialforschung - innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss voraus, d. h. dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wird abweichend von Absatz 2 von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 bzw. 180 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfung ausstehen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 im Durchschnitt oder
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD)
5. Großes (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
7. abgeschlossenes Germanistik oder Deutsch-Studium

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum

- (1) ¹Der Masterstudiengang Kultureller Wandel beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) ¹Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 3 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis zum 01. Dezember zu erbringen; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. ⁴Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

III.

Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

§ 4

Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in dem vorangegangenen Studium. ²Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichgewichtig berücksichtigt, wobei für jedes Kriterium eine Punktzahl von 0 bis 2 Punkten an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben wird (2 Punkte voll erfüllt, 1 Punkt teilweise erfüllt, 0 Punkte gar nicht erfüllt):
1. einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelorarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit
 2. andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),
 3. einschlägige inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorangegangenen Studium,
 4. Praktika oder berufliche Erfahrung in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.

³Die Einzelpunkte werden addiert und für die jeweiligen notengleichen Bewerbungen wird eine weitere Rangliste erstellt. ⁴Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern noch Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Kultureller Wandel

- (1) ¹Zur Vorbereitung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wählt der Senat auf Vorschlag der Studiengangskommission eine Auswahlkommission. ²Ihr gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und die am Masterstudiengang beteiligt sind sowie ein Mitglied der am Studiengang beteiligten Studierendengruppe mit

beratender Stimme. ³Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Für die Wahl der ersten Auswahlkommission wird das studentische Mitglied aus der Studierendengruppe gewählt, die im Bachelorstudiengang Combined Studies das Fach Kulturwissenschaften studiert. ⁵Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der der Hochschullehrergruppe angehören muss. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

- (2) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
1. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 2. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 3. Feststellung der Auswahlkriterien bei Ranggleichheit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2,
 3. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

²Die Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 1. und 2. werden vom Immatrikulationsamt der Universität Vechta wahrgenommen.

- (3) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangskommission und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang Kultureller Wandel zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Die Bewerberin/der Bewerber erhält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester können in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

-
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe glaubhaft machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. ²Einzelfallentscheidungen werden von der Auswahlkommission getroffen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.